

## 1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES <sup>(1)</sup>

**Zeugnis Notfallsanitäter / Notfallsanitäterin mit allgemeiner Notfallkompetenz Arzneimittellehre**

<sup>(1)</sup> In der Originalsprache

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES <sup>(2)</sup>

**Certificate second-level emergency medical technician with general emergency qualifications regarding pharmacology**

<sup>(2)</sup> Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

## 3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- Selbständige und eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung kranker, verletzter und sonstiger hilfsbedürftiger Personen, die medizinisch indizierter Betreuung bedürfen, vor und während des Transports, einschließlich der fachgerechten Aufrechterhaltung und Beendigung liegender Infusionen nach ärztlicher Anordnung sowie der Blutentnahme aus der Kapillare zur Notfalldiagnostik
- • Übernahme sowie Übergabe des Patienten oder der betreuten Person im Zusammenhang mit einem Transport • Hilfestellung bei auftretenden Akutsituationen einschließlich Verabreichung von Sauerstoff • qualifizierte Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Beurteilung, Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen, Defibrillation mit halbautomatischen Geräten und Herstellung der Transportfähigkeit sowie sanitätsdienstliche Durchführung des Transports, solange und soweit ein/eine zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt/Ärztin nicht zur Verfügung steht, wobei eine unverzügliche Anforderung des Notarztes / der Notärztin zu veranlassen ist)
- • sanitätsdienstliche Durchführung von Sondertransporten • Unterstützung des Arztes / der Ärztin bei allen notfall- und katastrophenmedizinischen Maßnahmen einschließlich der Betreuung und des sanitätsdienstlichen Transports von Notfallpatienten
- • Verabreichung von für die Tätigkeit als Notfallsanitäter erforderlichen Arzneimitteln, soweit diese zuvor durch den für die ärztliche Versorgung zuständigen Vertreter der jeweiligen Einrichtung schriftlich zur Anwendung freigegeben wurden • eigenverantwortliche Betreuung der berufsspezifischen Geräte, Materialien und Arzneimittel
- • Mitarbeit in der Forschung
- • Verabreichung spezieller Arzneimittel (soweit diese zuvor durch den für die ärztliche Versorgung zuständigen Vertreter der jeweiligen Einrichtung schriftlich zur Anwendung freigegeben wurden) im Rahmen von Maßnahmen zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit eines Notfallpatienten, soweit das gleiche Ziel durch weniger eingreifende Maßnahmen nicht erreicht werden kann, nach Anweisung eines/einer anwesenden Arztes/Ärztin oder, sofern ein Arzt / eine Ärztin nicht anwesend ist, nach vorangehender Verständigung des Notarztes / der Notärztin oder der Veranlassung desselben/derselben

## 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND <sup>(3)</sup>

### Tätigkeitsfelder:

Die Berufsausübung darf nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu folgenden Einrichtungen erfolgen: ArbeiterSamariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe Österreich, Malteser Hospitaldienst Austria, Österreichisches Rotes Kreuz, Sanitätsdienst des Bundesheers, Einrichtungen einer Gebietskörperschaft, sonstige Einrichtungen, sofern die Aufsicht durch einen Notarzt / eine Notärztin oder einen sonstigen fachlich geeigneten Arzt / eine sonstige fachlich geeignete Ärztin mit mindestens jeweils fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleistet ist. Der Sanitäter / Die Sanitäterin kann seine/ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, berufsmäßig oder als Soldat/Soldatin im Bundesheer, als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Zollorgan, Strafvollzugsbediensteter/Strafvollzugsbedienstete, Angehöriger/Angehörige eines sonstigen Wachkörpers oder als Zivildienstleistender ausüben. Die Berufs- und Tätigkeitsberechtigung ist mit jeweils zwei Jahren befristet. Zur Verlängerung bedarf es der Absolvierung von Fortbildungen sowie einer Rezertifizierung.

<sup>(3)</sup> Falls gegeben

**(\*) Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass). Jeder Bereich dieser Erläuterungsvorlage, der von den ausstellenden Behörden als nicht relevant betrachtet wird, kann unbeantwortet bleiben. Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und [www.europass.at](http://www.europass.at)

### 5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

<b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b>	<b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b>
Rechtsträger des Moduls Arzneimittellehre zur Ausübung von Tätigkeiten als Notfallsanitäter mit allgemeiner Notfallkompetenz Arzneimittellehre; Adresse siehe Zeugnis	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
<b>Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses</b>	<b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b>
ISCED 351 Zeugnis im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, Artikel 11 lit b)	<u>Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung:</u> mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden; mit Erfolg bestanden; nicht bestanden
<b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b>	<b>Internationale Abkommen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb der Berechtigung zur Durchführung der allgemeinen Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion</li> <li>• Erwerb der Berechtigung zur Durchführung besonderer Notfallkompetenzen (Beatmung und Intubation)</li> </ul>	
<b>Rechtsgrundlage</b>	
Sanitätäergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002, idgF Sanitäter-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 420/2003	

### 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Ausbildung in der allgemeinen Notfallkompetenz Arzneimittellehre, Modul Arzneimittellehre, im Rahmen der SanitäterAusbildungsverordnung
<b>Zusätzliche Informationen</b>
<b>Zugang:</b> Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung als Notfallsanitäter / Notfallsanitäterin
<b>Ausbildungsdauer:</b> 40 Stunden (Modul Arzneimittellehre)
<b>Bildungsziele:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Befähigung zur Übernahme und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die in das Berufsbild fallen</li> <li>• Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen über den menschlichen Körper und die menschliche Psyche im sozialen Umfeld sowie deren Veränderung im Ausnahmefall</li> <li>• Ausrichtung der praktischen Tätigkeiten nach den definierten Vorgaben und wissenschaftlich anerkannten Maßnahmen der Notfall- und Katastrophenmedizin unter Bedachtnahme auf die beruflichen Kompetenzen und den ethischen Grundprinzipien</li> <li>• Kenntnisse für die Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluierung dieser Tätigkeiten</li> <li>• Vermittlung von Kenntnissen zur Erhaltung des eigenen Gesundheitspotentials</li> <li>• Kenntnisse der Kommunikation und Kooperation</li> </ul>
<b>Unterrichtsgegenstände:</b>
<u>Unterrichtsfach:</u> Arzneimittellehre einschließlich rechtliche Grundlagen der Notfallkompetenz
<b>Weitere Informationen:</b> (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: <a href="http://www.zeugnisinfo.at">http://www.zeugnisinfo.at</a> und <a href="http://www.bildungssystem.at">http://www.bildungssystem.at</a>
<b>Nationales Europasszentrum:</b> <a href="mailto:europass@oead.at">europass@oead.at</a> Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien; Tel. + 43 1 53408-684